

Mustersatzung für örtliche christliche Arbeitsgemeinschaften in mittelgroßen Städten

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (Gemeinden) in

Präambel

Die in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (Gemeinden) in, verbundenen christlichen Gemeinden und Gemeinschaften wollen ihrer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden - zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

1. Mitgliedschaft

1.1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können christliche Gemeinden (Pfarreien) sein, die in: vertreten sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Präambel.

1.2. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

.....
.....
.....

Die Mitglieder haben ihren Beitritt schriftlich erklärt.

1.3. Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.

1.4. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

1.5. Die Mitglieder behalten ihre Unabhängigkeit

in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung. Dabei nehmen sie auf die anderen Mitglieder brüderliche Rücksicht.

2. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft fördert die Einheit der getrennten Kirchen und Gemeinden am Ort und macht ihre Verbundenheit in Zeugnis und Dienst sichtbar. Sie hat vornehmlich folgende Aufgaben:

2.1. Gegenseitige Information über Glauben, Gottesdienst, Leben und Strukturen der einzelnen Kirchen und Gemeinden.

2.2. Gemeinsame Gottesdienste, in denen die Teilnehmer sich zu Jesus Christus als dem Grund ihrer Einheit bekennen.

2.3. Gemeinsame seelsorgerliche Dienste an konfessionsverschiedenen Ehen, an besonderen Gruppen und Minderheiten, Austausch über Anliegen und Erfahrungen im Religionsunterricht, Telefon-, Kur- und Industrieseelsorge, Ehe- und Erziehungsberatung.

2.4. Empfehlung, Förderung (und gegebenenfalls Durchführung) von gemeinsamen Aufgaben im sozialen Bereich: Nachbarschaftshilfe, Krankenpflege, ausländische Mitbürger, Altenbetreuung, Kindergärten, Straftentlassene, Verantwortung für die Dritte Welt.

2.5. Vertretung gemeinsamer Anliegen der christlichen Gemeinden in der Öffentlichkeit der Stadt/Gemeinde, Gespräche mit der Kommunalverwaltung und Verbänden, Kontakt zur Lokalpresse.

2.6. Gemeinsame Bildungsarbeit: Theologische Gespräche, Bibelarbeit, Seminare und Kurse für Jugendliche und Erwachsene, Kirchenmusik, Freizeitgestaltung.

2.7. Schaffen eines Klimas guten Vertrauens zwischen den Gemeinden, in welchem Schwierigkeiten geklärt werden können.

2.8. Gegenseitige Hilfe und Unterstützung durch Überlassung kircheneigener Räume. Information über Bauvorhaben und gegebenenfalls Kooperation beim Bauen.

2.9. Zusammenarbeit mit anderen ökumenischen Gruppen am Ort.

2.10. Verbindung mit der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg“ und Verwirklichung ihrer Beschlüsse und Empfehlungen.

3. Organe

3.1. Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Konsultationsversammlung der Gemeinden.

3.2. Der Delegiertenversammlung steht das Recht der Beschlussfassung im Rahmen dieser Ordnung zu. Die Konsultationsversammlung der Gemeinden und die Kommissionen haben beratende Funktion. Ihre Empfehlungen sollen ausführlich in der Delegiertenversammlung diskutiert und zu Beschlüssen gebracht werden.

4. Die Delegiertenversammlung

4.1. Alle der Arbeitsgemeinschaft angehörenden christlichen Gemeinden (Pfarreien) entsenden bis zu Delegierte, von denen einer der Gemeindepfarrer/Gemeindeleiter sein soll. Anmerkung: Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Größe des Ortes. Es sollte jede Gemeinde vertreten sein.

4.2. Gemeinden, die der Arbeitsgemeinschaft nicht angehören, können mit Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft beratend mitwirken. Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

4.3. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens dreimal im Laufe eines Jahres zusammen, außerdem auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

4.4. Die Delegiertenversammlung wird – abgesehen von Eilfällen - mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin vom Vorstand einberufen mit Zustellung der Tagesordnungspunkte.

4.5. Zu den Sitzungen kann die Delegiertenversammlung Verantwortliche anderer Organisationen und Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Dadurch soll die Mitarbeit bestimmter Gruppen, wie Jugend, Studenten, ausländische Mitbürger, ökumenische Gruppen, Krankenhausesgemeinden, ermöglicht werden.

4.6. Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Es ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern und ihren Delegierten zuzuleiten.

4.7. Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

4.8. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft hat eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Oder: Jeder Delegierte hat Stimmrecht.

4.9. Die Delegierten haben vor Entscheidungen die Möglichkeit der Rücksprache mit ihrer Gemeinde. Sie sollen sich bei wichtigen Beschlussvorlagen nach Möglichkeit zuvor eine Rahmenvollmacht vom zuständigen Beschlussgremium ihrer Gemeinde erteilen lassen.

4.10. Zur Einhaltung eines Beschlusses in seinem Bereich ist ein Mitglied dann nicht verpflichtet, wenn es innerhalb von Wochen einen Vorbehalt gegenüber dem Vorstand geltend macht.

4.11. Bei Veröffentlichung von Beschlüssen muss über Vorbehalte nach Ziffer 4.10. informiert werden.

5. Vorstand

5.1. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte auf drei Jahre einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die zusammen den Vorstand bilden. Wiederwahl ist zulässig. Anmerkung: Der Vorstand sollte sich in der Regel aus einem Vertreter der Evangelischen Gemeinden und einem Vertreter der Katholischen Gemeinden und einem Vertreter der kleineren kirchlichen Gemeinden und Gemeinschaften zusammensetzen.

5.2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor, lädt zu den Sitzungen ein und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

5.3. Der Vorstand erstattet jährlich einen Gesamtbericht, der von den Delegierten verabschiedet, den Gemeinden zugeleitet und auf der Konsultationsversammlung der Gemeinden zur Diskussion gestellt wird.

5.4. Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.

6. Kommissionen

6.1. Die Arbeitsgemeinschaft kann für bestimmte Sachgebiete Kommissionen berufen.

6.2. Die Delegiertenversammlung legt die Zusammensetzung der Kommissionen fest und stellt ihnen Aufgaben. Berater können zugezogen werden. Anmerkung: Für die zahlenmäßige Zusammensetzung sollten das Größenverhältnis der Gemeinden und die ökumenischen Gruppen berücksichtigt werden.

6.3. Die Mitglieder der Kommissionen wählen auf drei Jahre unter sich einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und nach Möglichkeit einen ständigen Protokollführer. Wiederwahl ist zulässig.

6.4. Über die Verhandlungen der Kommissionen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.

6.5. Beschlusstexte der Kommissionen haben den Charakter qualifizierter Empfehlungen für die Delegiertenversammlung.

6.6. Mitteilungen einzelner Kommissionen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes veröffentlicht werden.

7. Konsultationsversammlung der Gemeinden

7.1. Der Vorstand lädt einmal im Jahr die in der Arbeitsgemeinschaft verbundenen Gemeinden zu einem gemeinsamen Treffen ein und leitet diese Konsultationsversammlung.

7.2. Einladung und Termin werden rechtzeitig in Gemeindeblättern und Gottesdiensten bekannt gegeben.

7.3. Die Konsultationsversammlung diskutiert den Gesamtbericht des Vorstandes. Die Vorsitzenden der Kommissionen berichten über Schwerpunkte ihrer Arbeit. In der Diskussion sollen gemeinsame Initiativen und Aktionen angeregt und beraten werden. Deshalb sollen die Delegierten und Kommissionsmitglieder vollzählig an der Konsultationsversammlung teilnehmen. Die Ergebnisse der Beratungen werden als Empfehlungen offiziell der Delegiertenversammlung zugewiesen.

8. Sekretariat

8.1. Die Arbeitsgemeinschaft richtet ein Sekretariat ein.

8.2. Der Leiter des Sekretariats nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes beratend teil. Er soll die Protokollführung übernehmen.

9. Finanzen

Die Delegiertenversammlung verabschiedet auf Vorschlag des Vorstandes einen jährlichen Kostenplan. Jedes Mitglied leistet einen angemessenen Beitrag. Die Delegiertenversammlung erteilt dem Vorstand für die Jahresabrechnung Entlastung.

10. Änderungen der Ordnung

Änderungen der Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

11. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft am in Kraft.
..... den
Es folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten der Gemeinden (Pfarreien).

aus: Auf dem Weg zueinander. Empfehlungen – Handreichungen – Stellungnahmen der ACK Baden-Württemberg, Stuttgart, 1992, 187-190